

Bedingungen für den Einkauf von Hotel- und Tagungsleistungen (HTL) der RWE 06/2023

1. Geltungsbereich/Vertragsabschluss

Reservierungen einer RWE-Gesellschaft - im Folgenden „Auftraggeber“ genannt - bei einem Hotel, einer Eventlocation oder einem Dienstleister - im Folgenden „Auftragnehmer“ genannt - erfolgen zu diesen HTL sowie den in der Einzelbestellung/dem Reservierungsvertrag - im Folgenden einheitlich „Reservierungsvertrag“ genannt - gegebenenfalls genannten zusätzlichen Bedingungen. Gegenstand des Reservierungsvertrags ist die Überlassung von Hotelzimmern zur Beherbergung (Einzel-, Gruppen- und Veranstaltungsbuchungen) sowie von Veranstaltungsräumen von Hotels zur Durchführung von Veranstaltungen wie Tagungen, Banketten, Seminaren, Ausstellungen und Präsentationen etc. sowie aller damit zusammenhängender weiterer Leistungen des Auftragnehmers.

Der Auftragnehmer gibt ggf. unter Verwendung einer elektronischen Internet-Buchungsplattform ein Angebot („optionale Reservierung“) ab. Die optionale Reservierung ist für die Dauer der Optionsfrist für den Auftragnehmer bindend. Ein Rücktritt von der optionalen Reservierung kann nur schriftlich mit einer Frist von drei (3) Werktagen erfolgen. Der Reservierungsvertrag kommt zustande, wenn der Auftraggeber der optionalen Reservierung zustimmt. Die Zustimmung erfolgt bei Verwendung der elektronischen Buchungsplattform im elektronisch erstellten Reservierungsvertrag.

Bei der Durchführung der Veranstaltung vor Ort gelten in der Rangfolge zu diesen HTL nachfolgend die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers, soweit in diesen HTL nichts Abweichendes geregelt ist. Sonstige abweichende Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn der Auftraggeber ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widerspricht bzw. eine Annahme der Leistungen erfolgt. Jeglichen Bestätigungen des Auftragnehmers unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen.

2. Einhaltung von Gesetzen

Der Auftraggeber und der Auftragnehmer kommen überein, alle Gesetze, Vorschriften und Konventionen, die auf den Vertrag und ihre eigenen Tätigkeiten anwendbar sind, einzuhalten, insbesondere die Wettbewerbs- und Kartellvorschriften, die Bestimmungen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Bekämpfung von Korruption und Bestechung sowie die Außenhandelsgesetze, Exportkontroll- und Sanktionsgesetze. Der Auftraggeber und der Auftragnehmer handeln ehrlich, loyal, integer und in gutem Glauben unter Vermeidung von Interessenkonflikten im Rahmen dieses Vertrages.

3. Verhaltenskodex

Der Auftraggeber und die RWE-Gruppe bekennen sich zu dem RWE-Verhaltenskodex, einzusehen unter <https://www.rwe.com/der-konzern/compliance/verhaltenskodex/>.

Der Auftraggeber erwartet vom Auftragnehmer, dass der Auftragnehmer die im RWE-Verhaltenskodex enthaltenen Verhaltensgrundsätze als Basis für die

Zusammenarbeit zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber akzeptiert.

Der Auftraggeber erwartet außerdem, dass der Auftragnehmer sich zur Unterstützung und Umsetzung der im Rahmen der Global Compact Initiative der Vereinten Nationen aufgestellten Prinzipien zu den Menschenrechten, zu den Arbeitsbeziehungen, zum Umweltschutz sowie zur Korruptionsbekämpfung bekennt (www.unglobalcompact.org) und dass der Auftragnehmer dafür sorgt, dass auch seine Mitarbeitenden diese Prinzipien unterstützen und umsetzen.

4. Korruptionsbekämpfung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, keine Zahlungen oder Vergünstigungen, die einen unzulässigen finanziellen oder sonstigen Vorteil darstellen, unmittelbar oder mittelbar an jemandem zu geben oder von jemandem zu empfangen, jemandem anzubieten oder von jemandem zu verlangen.

Der Auftragnehmer hält alle geltenden Gesetze zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption ein und stellt sicher, dass weder er noch seine Mitarbeitenden sich an Aktivitäten, Praktiken oder Verhaltensweisen beteiligen, die einen Verstoß gegen die geltenden Gesetze darstellen.

Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber und die RWE-Gruppe für alle Verluste entschädigen, die dem Auftraggeber und/oder der RWE-Gruppe infolge eines Verstoßes durch den Auftragnehmer oder seiner Mitarbeitenden gegen diese Bedingung entstehen.

Jede Verletzung dieser Bedingung stellt eine wesentliche Verletzung dar, und der Auftraggeber kann den Vertrag aufgrund Nichteinhaltung seitens des Auftragnehmers kündigen.

5. Sanktionen

„Sanktionen“ sind alle wirtschaftlichen Sanktionen oder Finanzsanktionen, Ein- und Ausfuhrbeschränkungen oder Handelsembargos, die von der Europäischen Union (EU), ihren Mitgliedstaaten oder dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen verhängt worden sind, umgesetzt oder durchgesetzt werden.

„Sanktionen“ sind auch alle wirtschaftlichen Sanktionen oder Finanzsanktionen, Ein- und Ausfuhrbeschränkungen oder Handelsembargos, die von den Vereinigten Staaten von Amerika oder dem Vereinigten Königreich verhängt worden sind, umgesetzt oder durchgesetzt werden, es sei denn, dies stellt einen Verstoß gegen anwendbares Blocking-Recht dar oder die Einhaltung der Sanktionen stellt einen Verstoß gegen anwendbares Blocking-Recht dar.

Der Auftragnehmer garantiert, dass weder der Auftragnehmer noch eine der Konzerngesellschaften des Auftragnehmers noch, nach bestem Wissen des Auftragnehmers, ein gesetzlicher Vertreter des Auftragnehmers oder einer seiner Konzerngesellschaften

- a) eine Person ist, gegen die anwendbare Sanktionen verhängt worden sind,
- b) im Eigentum oder unter der Kontrolle einer Person steht, gegen die anwendbare Sanktionen verhängt worden sind,
- c) in einem Land oder Gebiet ansässig oder eingetragen ist oder den Sitz hat, gegen das selbst oder gegen dessen Regierung Sanktionen verhängt worden sind (derzeit insbesondere Kuba, Iran,

Nordkorea, Syrien, die Krim und die sogenannten Volksrepubliken Donezk und Luhansk).

Der Auftragnehmer muss, soweit dies Handlungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag betrifft, alle Sanktionen und exportkontrollrechtlichen Anforderungen einhalten, die für ihn und seine geschäftlichen Aktivitäten gelten.

Der Auftragnehmer darf vom Auftraggeber erhaltene Gegenstände nicht an Dritte verkaufen, liefern oder weitergeben, wenn dies dazu führen würde, dass der Auftragnehmer oder der Auftraggeber gegen anwendbare Sanktionen oder Exportkontrollvorschriften verstößt.

Der Auftragnehmer darf keine Handlungen vornehmen oder unterlassen, wenn dies dazu führen würde, dass der Auftraggeber gegen anwendbare Sanktionen oder Exportkontrollvorschriften verstößt.

Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich schriftlich informieren, wenn er Kenntnis von Ereignissen oder Sachverhalten erlangt, die zu einem Verstoß gegen geltende Sanktions- oder Exportkontrollvorschriften durch den Auftragnehmer oder durch den Auftraggeber im Zusammenhang mit diesem Vertrag führen können.

Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber und die RWE-Gruppe für alle Verluste entschädigen, die dem Auftraggeber und/oder der RWE-Gruppe infolge eines Verstoßes durch den Auftragnehmer oder seiner Mitarbeitenden gegen diese Bedingungen entstehen.

Jede Verletzung dieser Bedingungen stellt eine wesentliche Verletzung dar, und der Auftraggeber kann den Vertrag aufgrund Nichteinhaltung seitens des Auftragnehmers kündigen.

6. Menschenrechte

Der Auftraggeber verweist ausdrücklich auf den Anhang Menschenrechte zum Lieferantenvertrag von RWE, der innerhalb der RWE-Gruppe gilt und unter <https://www.rwe.com/produkte-und-dienstleistungen/lieferantenportal/allgemeine-bedingungen> verfügbar ist.

Der Auftraggeber erwartet, dass der Auftragnehmer diesem zustimmt, die Grundsätze und alle darin enthaltenen Verpflichtungen ausdrücklich akzeptiert und jederzeit einhält und sich insbesondere verpflichtet, die darin festgelegten Grundsätze zu Menschenrechten, Arbeitsverhältnissen und Umweltschutz in seinem eigenen Geschäftsbereich und in seinen Lieferketten zu unterstützen und umzusetzen.

Um das mit der Lieferkette verbundene Risiko für Menschenrechte, Arbeitsverhältnissen und Umweltschutz genauer zu bewerten und zu bestimmen, kann der Auftraggeber [anfänglich und] regelmäßig oder ad hoc einen Fragebogen zu typischen Risikobereichen und erforderlichen Vorbeuge- und Abhilfemaßnahmen im Geschäftsbereich des Auftragnehmers übermitteln; der Auftragnehmer hat diesen zeitnah auszufüllen.

Der Auftragnehmer ist ferner verpflichtet, den Auftraggeber umgehend über jeden Vorfall, jede Verletzung oder jedes wesentlich erhöhte Risiko der Verletzung eines Menschenrechtsgrundsatzes in Kenntnis zu setzen, wenn der Auftraggeber über seine Lieferkette mit dem Auftragnehmer davon betroffen ist.

Der Auftraggeber hat das Recht, zu prüfen, ob der Auftragnehmer oder einer seiner Zulieferer seine Verpflichtungen aus dem Anhang Menschenrechte zum Lieferantenvertrag erfüllt hat, indem er Informationen und Nachweise verlangt oder Kontrollen vor Ort vornimmt, wie im Anhang Menschenrechte zum Lieferantenvertrag genauer dargelegt.

Falls der Auftragnehmer nachweislich gegen einen der Grundsätze verstößt und die erforderlichen Vorbeuge- oder Abhilfemaßnahmen dem Anhang Menschenrechte Lieferantenvertrag entsprechend verweigert, behält sich der Auftraggeber neben anderen möglichen Rechtsmitteln das Recht vor, den Vertrag mit dem Auftragnehmer außerordentlich zu kündigen.

Falls der Auftraggeber wegen eines Verstoßes gegen geltende Rechtsvorschriften aus dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) aufgrund von vorsätzlichem oder fahrlässigem Fehlverhalten des Auftragnehmers, insbesondere aufgrund von Nichteinhaltung der Verpflichtungen laut Anhang Menschenrechte zum Lieferantenvertrag, rechtlich in Anspruch genommen wird, gibt der Auftraggeber eine ihm auferlegte Geldstrafe in Form eines Schadensersatzanspruches aus diesem Liefervertrag weiter.

7. Anzuwendende Vorschriften

Es gelten, bei Widersprüchen in folgender Reihenfolge:

- die Regelungen der Einzelbestellung nebst Leistungsbeschreibung sowie evtl. Nachträge,
- ggf. Rahmenvertrag nebst Anlagen,
- die Regelungen dieser Bedingungen in ihrer jeweils bei Vertragsschluss gültigen Fassung,
- die allgemeinen Einkaufs- und Zahlungsbedingungen der RWE (EZB)
- bei Durchführung der Veranstaltung vor Ort die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers.

8. Preise

Es gelten die in vorherigen Rahmenvereinbarungen mit dem Auftraggeber vereinbarten, ansonsten die in dem Reservierungsvertrag festgelegten Preise. Besteht zum Zeitpunkt der Buchung bei einem Auftragnehmer ein günstigeres Übernachtungsrate- bzw. Tagungsspezial, so ist dieses direkt anzubieten („Best Rate Garantie“).

Die vereinbarten Preise verstehen sich inklusive Bedienungsgeld sowie der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Sollte sich die Umsatzsteuer nach Vertragsabschluss erhöhen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die Preise im Rahmen der Umsatzsteuererhöhung entsprechend anzupassen. Die Preisänderung ist vorab schriftlich als Vertragsänderung mit dem Auftraggeber zu vereinbaren. Preiserhöhungen aus anderen Gründen werden nicht akzeptiert.

In einem Rahmenvertrag vereinbarte Preise mit Preferred Partner Hotels enthalten keine Vermittlungskommission. Auftragnehmer, die keine Rahmenvereinbarung mit dem Auftraggeber getroffen haben, kalkulieren Ihre Preise inklusive der üblichen Vermittlungskommission, die bei Logisleistungen zwischen 8 % und 10 % und bei Konferenzleistungen zwischen 5 % und 10 % liegt.

Die Berechnung des Speiseumsatzes erfolgt nach der Formel: Menüpreis x Teilnehmerzahl. War für ein Menü

noch kein Preis vereinbart, wird das preiswerteste 3-Gang-Menü des jeweils gültigen Veranstaltungsangebotes zugrunde gelegt.

9. Deposit/Rechnungslegung

Es besteht für den Auftraggeber keine Verpflichtung zur Leistung von Depositzahlungen.

Die Zahlungsmodalitäten sowie die Abrechnungsdetails betreffend Übernachtungskosten, Tagungspauschalen etc. werden im Reservierungsvertrag festgelegt.

Die Rechnung muss den Anforderungen der §§ 14 (Ausstellung von Rechnungen), 14 a (Zusätzliche Pflichten bei der Ausstellung von Rechnungen in besonderen Fällen) UStG genügen. Dem Auftragnehmer wird keine gesonderte Kostenübernahmebestätigung zugesandt.

Zur Bestätigung der Buchung kann in Ausnahmefällen, soweit dies ausdrücklich im Reservierungsvertrag vereinbart wurde, seitens des Auftraggebers eine Kreditkarte hinterlegt werden.

Es gelten die Stornierungsbedingungen gemäß Ziffer 13. Die daraus noch resultierenden Zahlungen werden nach Rechnungsstellung geleistet. Bei Buchung der Zimmer durch Dritte reduziert sich die Storno-Rechnung an den Auftraggeber entsprechend. Sollte keine Weitervermittlung des Zimmers möglich sein, darf nur der reine Logispreis berechnet werden.

Sofern eine Rahmenvereinbarung vorliegt, gelten die dort vereinbarten Zahlungsbedingungen. Ansonsten erfolgt die Zahlung 30 Tage nach Rechnungseingang. Die Zahlungen erfolgen stets unter dem Vorbehalt einer Berichtigung, falls sich nachträglich Beanstandungen ergeben sollten.

Alle Zahlungen vom Auftraggeber haben folgende Voraussetzungen:

1. Ordnungsgemäße und vollständige Leistung bzw. Abnahme
2. Stellen der einzelvertraglich ggf. vereinbarten Sicherheiten/ Bürgschaften
3. Eingang einer ordnungsgemäßen Rechnung gemäß diesen Anforderungen

10. Zimmerbereitstellung und -übergabe

Gebuchte Zimmer stehen dem Auftragnehmer am Anreisetag soweit organisatorisch machbar ab 12.00 Uhr, andernfalls ab 15.00 Uhr zur Verfügung. Gäste, die vor 15.00 Uhr anreisen, können die Zimmer nach Freiwerden beziehen und andernfalls ihr Gepäck kostenlos im verschließbaren Gepäckraum des Hotels deponieren. Am Abreisetag stehen die Zimmer bis 12.00 Uhr zur Verfügung. Gäste, die nach 12.00 Uhr abreisen, können ihr Gepäck bis zur Abreise kostenlos im verschließbaren Gepäckraum des Hotels deponieren.

Die reservierten Zimmer werden am gesamten Anreisetag (bis 24.00 Uhr) garantiert für den Auftragnehmer freigehalten, auch bei einer Spätreise (nach 15.00 Uhr) der Buchungsteilnehmer.

11. Haftung

Der Auftragnehmer haftet für jede Pflichtverletzung und den daraus entstehenden Schaden, soweit er nicht nachweist, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Er ist ferner verpflichtet, den Auftraggeber von allen Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, die Dritte gegenüber dem

Auftraggeber aus Gründen geltend machen, die in einem Mangel der Leistung des Auftragnehmers beruhen, sofern dieser dem Auftraggeber nicht nachweist, dass er das schadenauslösende Ereignis nicht zu vertreten hat. Die vorstehenden Regelungen gelten auch, wenn sich der Auftragnehmer eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen bedient.

12. Versicherung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, zu seinen Kosten eine angemessene Betriebshaftpflichtversicherung, in der Bearbeitungsschäden eingeschlossen sind, abzuschließen und während der gesamten Dauer des Vertrages bis zum Ablauf etwaiger Verjährungsfristen aufrecht zu halten. Die Haftpflichtversicherung darf die Mindestdeckungssumme von € 5.000.000 für Personenschäden und Sachschäden und daraus resultierende Folgeschäden nicht unterschreiten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Verlangen des Auftraggebers, eine entsprechende Deckungsbestätigung des Versicherers beizubringen.

13. Stornierung

Es gelten folgende Stornierungsbedingungen für Zimmerbuchungen und sonstige unter diesen HTL beauftragten Leistungen:

Veranstaltungen unter 6 Personen

Zimmerbuchungen unter 6 Personen können bis 18:00 Uhr am Anreisetag kostenfrei storniert werden. Die Stornierung der sonstigen unter diesen HTL beauftragten Leistungen richtet sich nach den Regelungen für Veranstaltungen ab 6 bis 25 Teilnehmern.

Veranstaltungen ab 6 bis 25 Personen

Stornierungszeitpunkt	Kostenfreier Stornierungsumfang	Stornierungskosten
Bis inklusive 21 Kalendertage vor Anreise	Kostenfreie Stornierung der gesamten gebuchten Leistungen möglich	Es fallen keine Stornierungskosten an
20 bis 7 Kalendertage vor Anreise	20 % der gebuchten Leistungen	50 % der bestätigten Preise
6 Kalendertage bis 24 h vor Anreise	10 % der gebuchten Leistungen	80 % der bestätigten Preise

Veranstaltungen ab 26 bis 50 Personen

Stornierungszeitpunkt	Kostenfreier Stornierungsumfang	Stornierungskosten
Bis inklusive 29 Kalendertage vor Anreise	Kostenfreie Stornierung der gesamten gebuchten Leistungen möglich	Es fallen keine Stornierungskosten an
28 bis 22 Kalendertage vor Anreise	30 % der gebuchten Leistungen	30 % der bestätigten Preise
21 bis 7 Kalendertage vor Anreise	20 % der gebuchten Leistungen	50 % der bestätigten Preise
6 Kalendertage bis 24 h vor Anreise	10 % der gebuchten Leistungen	80 % der bestätigten Preise

Veranstaltungen von 51 bis 100 Personen

Stornierungszeitpunkt	Kostenfreier Stornierungsumfang	Stornierungskosten
Bis inklusive 42 Kalendertage vor Anreise	Kostenfreie Stornierung der gesamten gebuchten Leistungen möglich	Es fallen keine Stornierungskosten an
41 bis 29 Kalendertage vor Anreise	30 % der gebuchten Leistungen	30 % der bestätigten Preise
28 bis 15 Kalendertage vor Anreise	20 % der gebuchten Leistungen	50 % der bestätigten Preise
14 Kalendertage bis 24 h vor Anreise	10 % der gebuchten Leistungen	80 % der bestätigten Preise

Veranstaltungen ab 101 Personen

Bei Buchungen ab 101 Personen werden die Stornierungsbedingungen individuell zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbart.

Die in dieser Ziffer genannten Stornierungsbedingungen gelten nicht für Leistungen, die über den Auftragnehmer von Dritten bezogen werden.

Sofern in dem Reservierungsvertrag ein Termin zum kostenfreien Rücktritt/Stornierung vereinbart wurde, kann der Auftraggeber bis zu diesem Zeitpunkt vom Vertrag zurücktreten, ohne Zahlungs- oder Schadensersatzansprüche des Auftragnehmers auszulösen.

Der Auftraggeber kann im Falle einer Terminverschiebung mit dem Auftragnehmer einen Ausweichtermin vereinbaren, so dass aus der Erstbuchung keine Stornokosten anfallen.

Dem Auftragnehmer steht nach Abschluss des Reservierungsvertrags kein Rücktrittsrecht zu.

14. Abweichung der Teilnehmerzahl

Eine Verringerung der Teilnehmerzahl wird unter dem Punkt „Kostenfreier Stornierungsumfang“ der Ziffer 13. behandelt. Eine Verringerung der Teilnehmer am Veranstaltungstag selbst wird vom Auftragnehmer um bis zu 5 % der ursprünglich gebuchten Teilnehmerzahl akzeptiert und die entsprechenden Ersparnisse durch die Verringerung der Teilnehmerzahl von der Rechnung in Abzug gebracht. Verringert sich die Zahl der Teilnehmer um mehr als 5 % der ursprünglich gebuchten Teilnehmerzahl, werden jedenfalls die oben genannten Ersparnisse für eine Verringerung von bis zu 5 % in Abzug gebracht.

Nicht in Anspruch genommene Tagungskapazitäten wird der Auftragnehmer Dritten anbieten und dem Auftraggeber die Einnahmen aus anderweitigen Vermietungen der Tagungsräume und Zimmer sowie die eingesparten Aufwendungen anrechnen. Der Auftragnehmer muss nachweisen, dass die Zimmer nicht anderweitig genutzt werden konnten.

Im Falle einer Abweichung der Teilnehmerzahl nach oben wird die tatsächliche Teilnehmerzahl berechnet.

15. Wettbewerbsbeschränkende Absprachen

Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn sich der Auftragnehmer zu Lasten vom Auftraggeber nachweislich an wettbewerbsbeschränkenden Absprachen beteiligt hat. Im Fall einer fristlosen Kündigung hat der Auftragnehmer nur Anspruch auf einen dem bereits mangelfrei erbrachten Leistungsumfang entsprechenden Teil der vereinbarten Vergütung. Im Falle des Rücktritts finden die gesetzlichen Regelungen Anwendung.

16. Vorschriften zum Arbeits- und Umweltschutz

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei Durchführung und Abwicklung des Vertrages die maßgeblichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik, insbesondere zum Arbeits- und Gesundheitsschutz, sowie die bau-, gewerbe- und verkehrsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere Aufsichts- und Verkehrssicherungspflichten auf Baustellen und sonstigen Arbeitsstellen) einzuhalten; dies gilt auch für die jeweils geltenden Umweltschutz- und Entsorgungsvorschriften. Lieferungen und Leistungen müssen im Zeitpunkt der Ablieferung bzw. der Abnahme

den jeweils gültigen Gesetzen, Verordnungen und Vorschriften entsprechen.

17. Datenschutz

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz (insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)) einzuhalten. Im Falle der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag wird der Auftragnehmer personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarung und nach Weisung des Auftraggebers verarbeiten. Für den Fall einer Auftragsverarbeitung wird hierzu eine gesonderte Vereinbarung getroffen. Der Auftragnehmer wird die personenbezogenen Daten, die er vom Auftraggeber erhält, durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen gemäß Art. 32 DSGVO vor dem Zugriff unberechtigter Dritter schützen. Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber unverzüglich bei schwerwiegenden Störungen des Betriebsablaufs, bei Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder anderen Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung der Daten des Auftraggebers.

Informationen, die von dem Auftraggeber übergeben werden, dürfen nicht zum Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung genutzt oder übermittelt werden, es sei denn, der Auftraggeber erteilt hierzu seine ausdrückliche schriftliche Zustimmung oder die vereinbarte Leistung sieht dies explizit vor.

18. Geheimhaltungsklausel

Der Auftragnehmer, sein eigenes, sowie das Personal seiner Subunternehmer sind verpflichtet, alle nicht in der Öffentlichkeit ohnehin zugänglichen kaufmännischen, technischen und sonstigen Informationen, die ihnen durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden (auch z. B. der Termin/Zeitraum einer Veranstaltung) als Geschäftsgeheimnis zu behandeln und keinem Dritten zugänglich zu machen. Alle Mitarbeiter, auch die der Subunternehmer des Auftragnehmers, sind entsprechend zu verpflichten.

19. Referenzen/Werbung

Der Auftragnehmer ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung vom Auftraggeber nicht berechtigt, Informationen über eine beabsichtigte oder bestehende vertragliche Zusammenarbeit zu Referenz- oder Marketingzwecken zu verwenden. Auch das Fotografieren auf Grundstücken bzw. Baustellen des Auftraggebers sowie diesbezügliche Veröffentlichungen jeglicher Art sind ohne vorherige schriftliche Zustimmung vom Auftraggeber untersagt.

20. Erfüllungsort/Gerichtsstand/Rechtswahl

Erfüllungsort für die Leistungen des Auftragnehmers ist der vereinbarte Ort der Leistungserbringung.

Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit einem Vertrag mit RWE AG bzw. ihren verbundenen deutschen Unternehmen ergebenden Streitigkeiten ist Essen, soweit durch Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Anwendbares Recht für Verträge mit RWE AG und ihren verbundenen deutschen Unternehmen ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.